

Schutzkonzept Turnerbund Ruit – Coronapandemie und Sport, Version 16 gültig ab 26.07.2021



Warum braucht der TB Ruit ein Schutzkonzept?

Ohne ein plausibles Schutzkonzept kann es derzeit keine organisierte Sportaktivität geben. Ebenso brauchen auch alle Sportanlagen-Betreiber ein Schutzkonzept, wenn sie ihre Sportanlage öffnen wollen. Der Turnerbund Ruit stimmt sich daher in der Umsetzung laufend mit den Sportanlagenbetreibern ab.

A. Zielsetzung

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme des Sportbetriebs in unseren Abteilungen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben der Landesregierung Baden-Württembergs zu ermöglichen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Vorgaben liegt bei der Vereinsführung des TB Ruit und den verantwortlichen Abteilungsleiter*inne*n und Trainern*innen. Die Schutzbestimmungen werden kontinuierlich den aktuellen COVID-19-Verordnungen angepasst.

B. Übergeordnete Grundsätze

1. Hygieneregeln Alle Teilnehmer*innen halten die allgemeinen Hygienemaßnahmen und Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung streng ein. <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>, Anlage Hygienetipps
2. Matrix In Abhängigkeit von der Anzahl der **Neuinfektionen**, die im **Landkreis Esslingen** innerhalb von sieben Tagen je 100.000 Einwohnern von der Gesundheitsbehörde festgestellt werden, gelten für den Sportbetrieb die nachfolgenden Festlegungen:

- Szenario 1 – Siebentageinzidenz drei Tage hintereinander über 100**
Szenario 2 – Siebentageinzidenz fünf Werktage hintereinander zwischen 50 und 100
Szenario 3 – Siebentageinzidenz fünf Tage hintereinander unter 50
Szenario 4 – Siebentageinzidenz fünf Tage hintereinander unter 35

	Sportaußenanlagen	Sport im Öffentlichen Raum	überdachte Sportanlagen	Wettkampfsport
Szenario 1	nur kontaktlose Individualsportarten ; ein Haushalt oder zwei Personen oder 5 Kinder unter 14 J.		nur kontaktlose Individualsportarten ; ein Haushalt oder zwei Personen	unzulässig
Szenario 2	25 getestete Personen oder fünf Personen aus zwei Haushalten plus eigene Kinder unter 14 J.		14 getestete Personen oder fünf Personen aus zwei Haushalten plus eigene Kinder unter 14 J.	innen 14 Sportler*innen und 100 getestete Zuschauer*innen; außen 100 Sportler*innen und 250 getestete Zuschauer*innen
Szenario 3	getestete Personen unbeschränkt oder 15 Personen aus vier Haushalten plus eigene und fünf weitere Kinder unter 14 J.			Sportler*innen unbegrenzt / innen 200, außen 500 getestete Zuschauer*innen
Szenario 4	unbeschränkt			Sportler*innen unbegrenzt / außen 750, innen 250 Zuschauer*innen

3. Schnelltests Soweit in der Matrix Abschnitt B 2 ein Test vorgeschrieben ist, ist von Personen ab 6 J. ein anerkannter und verkehrsfähiger SARS-CoV-2 Schnelltest durchzuführen und ein Testnachweis vorzulegen, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Für Schüler*innen und Besucher*innen von Kindertagesstätten ist die Vorlage eines von ihrer Schule oder Kindertagesstätte bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend.

Vorstandsmitglieder, Abteilungs-, Jugend- und Spielleiter und deren Stellvertreter können die Überwachung und Bescheinigung von Selbsttests, die für die Laienanwendung zugelassen sind, auf geeignete Dritte übertragen, wenn diese zuverlässig sind und in der Lage sind,

- die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen,
- die Testung zu überwachen und dabei die geltenden AHA-Regeln einzuhalten,
- das Testergebnis ordnungsgemäß abzulesen und
- die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben auszustellen.

Die zu testenden Personen sind von anderen Personen zu trennen, Kontakte sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, Atemschutzmasken (medizinisch oder FFP-2) sind korrekt anzulegen. Eine positiv getestete Person ist auf ihre Pflicht zur unverzüglichen Durchführung eines PCR-Tests hinzuweisen und hat die Sportanlage unverzüglich zu verlassen.

Vom Testerfordernis befreit sind **geimpfte** Personen, die den Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 besitzen, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind und keine Symptome gem. Ziffer 10 a vorliegen.

Vom Testerfordernis befreit sind außerdem **genesene** Personen, die den Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder gleichwertig) besitzen, der mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate alt ist, wenn keine Symptome gem. Ziffer 10 a vorliegen. Wenn der Nachweis älter als sechs Monate ist, ist zusätzlich eine Einzelimpfung gegen SARS-CoV-2 nachzuweisen.

Geimpfte und genesene Personen werden bei der Berechnung der Personenzahl in Szenario 1 und 2 und der Individualgruppen in Szenario 3 nicht mitgezählt.

4. Abstandsregel Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen allen Personen. Handgeben, Umarmen und ähnliche Begrüßungs- und Abschiedsrituale sind untersagt. Räumlichkeiten, die die Einhaltung des Mindestabstands außerhalb des Sportbetriebs nicht zulassen, sind zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

Soweit lt. Matrix B 2 nur **kontaktloser** Sport erlaubt ist, muss der Sport ausnahmslos ohne Körperkontakt ausgeübt werden.

5. Aufsichtspersonen Bei Kindergruppen sind zusätzlich so viele Aufsichtspersonen / Trainer*innen gestattet, wie es anhand des Alters und Entwicklungsstandes der Kinder erforderlich ist. Eine Aufsichtsperson kann maximal 20 Personen gleichzeitig beaufsichtigen. Bei Fünfer-Kindergruppen im Szenario 1 muss jede Aufsichtsperson über einen negativen Schnelltest gem. Ziffer 3 verfügen.

6. Gruppenzahl In überdachten Sportanlagen ist im Szenario 1 und 2 lt. Matrix B 2 nur eine Gruppe zulässig, auch bei mehrteiligen Hallen.

Auf Sportaußenanlagen sind mehrere Gruppen erlaubt, wenn die Anlage weitläufig ist (d.h. es erlaubt, dass jeder Gruppe ein fester Bereich zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird, dass jederzeit zu anderen Gruppen der Mindestabstand eingehalten wird und dass zu keinem Zeitpunkt eine Durchmischung der Gruppen erfolgt) und ein Kontakt zwischen den Gruppen ausge-

geschlossen ist. Auf den Fußballplätzen Talwiesen und Dritte Terrasse Scharnhäuser Park und der Leichtathletikanlage Talwiesen darf im Szenario 1 lt. Matrix B 2 die Personenzahl zwanzig und im Szenario 2 und 3 lt. Matrix B 2 vierzig Personen nicht überschreiten.

7. Feste Gruppen Sportgruppen sollen nach Möglichkeit nicht durchmischt werden.
8. Landesverordnung Das Training auf den Sportanlagen ist grundsätzlich so zu organisieren, dass die Bestimmungen der Landesverordnung eingehalten werden können.
9. Atemschutzmaske Alle Teilnehmer*innen müssen vor dem Betreten der Sportanlage mindestens eine nicht-medizinische Atemschutzmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung korrekt anlegen und diese bis zur Ankunft an der Trainingsfläche sowie auf dem Weg von der Trainingsfläche zum Ausgang tragen. Auf der Trainingsfläche kann die Maske abgelegt werden.
10. Infektionsschutz Am Sportbetrieb dürfen nur Personen teilnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:
- Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV-Infektion (namentlich Störung des Geruchs- und Geschmackssinns, Fieber, trockener Husten).
 - Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
 - In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.

In allen anderen Fällen ist die Teilnahme am Training und der Aufenthalt auf der Trainingsstätte untersagt. Über das weitere Vorgehen hat der behandelnde Arzt zu entscheiden.

11. An- und Abreise Bei Anreise der Athleten*innen und Trainer*innen mit dem ÖPNV sind die landesspezifischen Bestimmungen zur Maskenpflicht zu beachten.
12. Öffnung Ob eine Sportanlage geöffnet wird, entscheidet der jeweilige Träger der Sportanlage. Zugang zur Sportanlage erhalten nur angemeldete Gruppen innerhalb der zulässigen Personenzahl zu den jeweils festgelegten Trainings- und Wettkampfzeiten.
13. Öffentlichkeit Trainingseinheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Eltern oder andere Angehörige haben keinen Zutritt zur Trainingsstätte. Sie beschränken sich möglichst auf das unmittelbare Zubringen und Abholen ihrer Kinder oder halten sich ansonsten außerhalb der Sportanlage unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen ohne Körperkontakt auf. Sofern vom Verein einzelne, namentlich im Voraus bestimmte Eltern als Aufbauhelfer für Großgeräte eingesetzt werden müssen, kann ihnen ausnahmsweise der Zutritt zur Sportanlage vor Trainingsbeginn und nach Trainingsende gewährt werden, sofern die Namen und Telefonnummern der beauftragten Eltern vollständig dokumentiert sind und sichergestellt ist, dass ihr Mindestabstand zu den übrigen Gruppenteilnehmern jederzeit eingehalten wird.
14. Teilnehmerlisten Um die Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen, haben die Aufsichtspersonen bei jeder Sportaktivität Ort und Zeit sowie die Namen der anwesenden Personen festzuhalten und Fragen zum SARS-CoV-2 Risiko beantworten zu lassen. Telefonnummern sind nur festzuhalten, soweit noch nicht bekannt. Die Listen sind von der Aufsichtsperson, der Abteilungsleitung oder der Vereinsführung zur Kontaktnachverfolgung vier Wochen lang in Textform oder digitaler Form aufzubewahren und dann zu vernichten.

C. Infrastruktur

1. Umkleide/Toiletten Auf den Sportanlagen ist die Benutzung von Toiletten, Garderoben und Duschen im Szenario 1 gem. Abschnitt B 1 unzulässig, ansonsten wird sie so begrenzt, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Personen eingehalten werden kann und sich die Personen dort nicht länger als unbedingt nötig aufhalten. Mannschaftsbesprechungen sind dort unzulässig. Falls eine Toilette die Einhaltung des Sicherheitsabstandes nicht ermöglicht, ist sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. In der Sportanlage Talwiesen wird die maximale Personenzahl pro Umkleideraum auf acht und pro Dusche auf zwei begrenzt. Der Turnerbund Ruit hat für einen Hinweis auf gründliches Händewaschen, ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher oder gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen zu sorgen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Oberflächen, die häufig von Personen berührt werden, sind regelmäßig zu reinigen. Auf regelmäßiges und gründliches Lüften der Toiletten, Garderoben und Duschen ist zu achten.
2. Zugang Die Athleten*innen betreten die Anlage erst kurz vor dem offiziellen Trainingsbeginn und verlassen diese unmittelbar nach dem Training. Außerhalb der Sportanlage wird eine Wartezone eingerichtet.
3. Organisation/Planung Der Vereinsvorstand ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Landesverordnung sowie der Bestimmungen des Trägers der Sportstätte verantwortlich. Der Turnerbund Ruit erstellt eine Belegungsplanung, die sicherstellt, dass die Trainingsanlagen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gruppengrößen und Zeitfenster belegt sind. Die Belegungspläne für überdachte Sportanlagen werden dem Träger der Trainingsstätte rechtzeitig vor der Nutzung der Anlagen unter Benennung der verantwortlichen Aufsichtsperson vorgelegt, die für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept genannten Auflagen verantwortlich ist.

D. Trainingsformen, Trainingsinhalte und Trainingsorganisation

1. Laufen, Walken Wenn die Gruppen beim Training einen Positionswechsel vornehmen, sollten sich die Teilnehmer*innen bevorzugt diagonal zueinander oder nebeneinander bewegen. Bei permanent hintereinander befindlichen Teilnehmer*inne*n wird beim Gehen und Walken ein Mindestabstand von 5 m, beim Laufen von 10 m und beim Radfahren von 20 m empfohlen, da hier eine erhöhte Gefahr der Infektion durch Aerosole besteht („Tröpfchenwolke“).
2. Trainingsgruppenwechsel: Trainingsgruppenwechsel werden so gestaltet, dass für die wartende Gruppe genügend Platz zur Verfügung steht und beim Wechsel der Mindestabstand eingehalten werden kann. Wenn die räumlichen Verhältnisse der Sportstätte dies nicht zulassen, müssen die Belegungspläne so gestaltet werden, dass die Plätze zeitlich versetzt betreten und verlassen werden.
3. Geräte, Matten Allen Teilnehmer*inne*n wird empfohlen, eigene Handtücher oder Isomatten in das Training mitzubringen. Im Falle gemeinsam genutzter Sportgeräte wie z.B. Matten, Hanteln oder Sprungseile, sind nach der Benutzung sowohl die Hände als auch die Geräte sorgfältig zu reinigen; wenn dies nicht möglich ist, sind sie mit Desinfektionsmittel zu behandeln.

E. Zusatzregeln für überdachte Sportstätten (nur soweit Nutzung gem. Matrix B 2 zulässig ist)

1. Lüften Durch regelmäßiges und intensives Lüften ist ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten, sowohl in den Pausen zwischen Trainingsgruppen, als auch während des Trainingsbetriebs. Wenn während des Trainingsbetriebs

nicht gelüftet werden kann, sind nach spätestens 45 Minuten fünfminütige Pausen zum Lüften einzulegen.

2. Mehrfelderhallen In Hallen mit mehreren Feldern sollte eine Trennung der Gruppen durch einen Trennvorhang, Markierungen oder auf andere Weise erfolgen, falls gem. Szenario B 2 mehrere Gruppen zulässig sind.

F. Zusatzregeln für Sportwettkämpfe einschließlich Turnieren, Test- und Freundschaftsspielen (nur soweit gem. Matrix B 2 zulässig)

1. Regeln Wenn der TB Ruit an Sportwettkämpfen einschließlich Turnieren, Test- und Freundschaftsspielen im Rahmen eines Ligabetriebs oder einer Veranstaltungsreihe teilnimmt, hat der Veranstalter vor Beginn ein Schutzkonzept zu erstellen, das von der jeweiligen Heimmannschaft an die Bedingungen vor Ort anzupassen ist. In allen anderen Fällen ist bei Heimspielen des TB Ruit das Schutzkonzept des TB Ruit einschließlich der nachfolgenden Regeln anzuwenden; bei Auswärtsspielen des TB Ruit gilt das Schutzkonzept des Gastgebers, ersatzweise, falls ein solches nicht existiert, das Schutzkonzept des TB Ruit. Wenn die Spiele im Öffentlichen Raum stattfinden, ist außerdem eine behördliche Genehmigung einzuholen.
2. Personenzahl Die Höchstzahl der getesteten und ungetesteten Sportler*innen und Zuschauer*innen ergibt sich aus der Matrix B 2. Zusätzlich ist die Teilnahme von Funktionspersonal wie Trainer*innen, Betreuer*innen, Schieds-/Kampfrichter*innen in angemessener Zahl gestattet.
3. Atemschutzmasken Zuschauer*innen müssen in überdachten Sportanlagen mindestens eine nicht-medizinische Atemschutzmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung korrekt anlegen und stets tragen. Im Freien müssen sie bei einer Zuschauerzahl über 200 Personen (in Szenario 4 über 300 Personen) eine medizinische Atemschutzmaske tragen; diese kann bei fest zugewiesenen Sitzplätzen abgenommen werden, wenn diese einen Mindestabstand von 1,5 Metern aufweisen.
4. Personenkontrolle Die Abteilungsleitung der ausrichtenden Abteilung benennt vor Beginn der Veranstaltung eine oder mehrere Personen, die dafür verantwortlich sind, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung die zulässige Personenzahl und die Vorschriften des Schutzkonzepts, insbesondere die Mindestabstände, Maskenpflicht, Kontrolle von Testnachweisen und das Führen von Anwesenheitslisten einschließlich der Beantwortung der Gesundheitsfragen, eingehalten werden und Personenströme so gelenkt werden, dass Begegnungen auf ein Minimum beschränkt werden.
5. Siegerehrungen Siegerehrungen finden unter Einhaltung der Abstandsregeln statt. Die Athlet*inne*n holen ihre Urkunden, Medaillen und Preise selbstständig an einem bereitgestellten Tisch ab.
6. Durchsagen Sofern eine Lautsprecheranlage zur Verfügung steht und mehr als 40 Zuschauer teilnehmen, werden in angemessenen Abständen Hinweise auf die Hygieneregeln und deren Anwendung durchgesagt.

Dieses Schutzkonzept wird auf der Sportanlage Talwiesen 1 in Ruit ausgehängt und auf der Internetseite des Turnerbundes Ruit zum Abruf bereitgehalten.